

4001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zum Bezügegesetz sollen Bezüge, Amtszulagen, Auslagenersätze, Entfernungszulagen sowie weitere Bezügebestandteile genau nach dem Zeitpunkt des Amtsantritts bzw. des Ausscheidens der im § 1 Bezügegesetz genannten Organe aliquotiert werden.

Nachdem mit der Bezügegesetz-Novelle BGBl. Nr. 344/1989 bereits eine Aliquotierung der Bezüge der Organe gemäß § 1 Bezügegesetz anlässlich des Amtsantritts normiert wurde, wird nunmehr diese Aliquotierung auch auf das Ausscheiden aus einer Funktion ausgedehnt.

Damit ist nunmehr sichergestellt, daß die genannten Organe nur für die Dauer ihrer tatsächlichen Tätigkeit Entgelte erhalten. Dabei wird sowohl der Tag der Angelobung als auch der Tag des Ausscheidens in die Funktionsdauer miteingerechnet. Eine Sonderbestimmung soll hinsichtlich des Ablebens eines Obersten Organs aus seiner Funktion während eines Monats sicherstellen, daß es zu keinen Forderungen des Bundes gegenüber der Verlassenschaft kommt.

Weiters soll auch normiert werden, daß Pensionsbeiträge, die ein Organ in einer früheren Funktion als Mitglied eines Landtages bezahlt hat, dem Bund in der tatsächlich bezahlten Höhe überwiesen werden, wenn für dieses Organ anlässlich der Berechnung des Ruhebezuges diese Zeiten berücksichtigt werden.

4001 d. B.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 28. November 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. November 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 11 28

Anna Elisabeth Haselbach
Berichterstatterin

Karl Schlögl
Stv. Vorsitzender